

Beschlussniederschrift

der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 12. bis 14.06.19 in Kiel

TOP 61: **Auslegung von § 2b Umsatzsteuergesetz:**
Umsatzsteuerliche Behandlung von Personalgestellungsverträgen im
Rahmen interkommunaler Kooperationen

Berichterstattung: Hessen

Hinweis: AK III am 03./04.05.12 zu TOP 3
IMK am 31.05./01.06.12 zu TOP 18
AK III am 25./26.04.19 zu TOP 6

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az.: VIII F 4.3

Beschluss:

1. Die IMK wendet sich gegen die Auffassung der Steuerabteilungsleiter der Finanzministerien, wonach Personalgestellungsverträge im Rahmen von interkommunalen Kooperationen bei der Anwendung des § 2b UStG selbstständig zu betrachten sind und daher stets der Umsatzsteuer unterliegen.
 - Personalgestellungsverträge, die als Ergebnis einer übergeordneten Kooperationsregelung bzw. als deren Umsetzung anzusehen sind, dienen nicht der Erzielung von Einnahmen. Die Kommune ist daher nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG.
 - Würde gleichwohl von einer Unternehmereigenschaft ausgegangen, ist jedenfalls zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals "Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt" nach § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG ausschließlich auf die übergeordnete Ebene der Kooperationsregelung abzustellen. Personalgestellungsverträge werden nicht separat beurteilt.

Beschlussniederschrift

der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 12. bis 14.06.19 in Kiel

noch TOP 61

2. Die IMK weist im Übrigen darauf hin, dass die von den Steuerabteilungsleitern vertretene Auslegung von § 2b UStG die derzeit praktizierte interkommunale Zusammenarbeit in weiten Teilen unwirtschaftlich machen dürfte und in letzter Konsequenz gebietsstrukturelle Anpassungen erforderlich machen könnte. Sie bittet daher die Finanzministerkonferenz, die Steuerabteilungsleiter erneut zu befassen, die bisher vertretene Auffassung im Sinne der Einschätzung der IMK zu revidieren und bei der Befassung mit der Neuregelung des § 2b UStG in ihren Gremien Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Innenministerien der Länder hinzuzuziehen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Finanzministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

Protokollnotiz HH:

Hamburg weist darauf hin, dass das Umsatzsteuerrecht auch unter Berücksichtigung der Auffassung der Europäischen Kommission wenig Spielraum für die formulierte Beschlussfassung lässt.